

Informationen für 2013

Neues Rechnungslegungsrecht

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Es ist kein eigenes Gesetz sondern Teil des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Die neuen gesetzlichen Bestimmungen finden erstmals zwingend Anwendung für das Geschäftsjahr, welches zwei Jahre nach Inkrafttreten beginnt. Für viele Unternehmen wird das der 1. Januar 2015 sein. Als Ausnahme sind die neuen Bestimmungen zur Konzernrechnung erstmals nach drei Jahren zwingend anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung der neuen Bestimmungen ist zulässig (für Geschäftsjahre die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen).

Eines der Hauptziele der Revision des Rechnungslegungsrechts ist die Einführung eines Schutzes für die Minderheitsbeteiligten. Ihnen sollen verlässlichere Informationen zur wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens zugänglich gemacht werden.

Das neue Rechnungslegungsrecht ist rechtsformunabhängig und gilt für juristische Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften ab einem Jahresumsatz von CHF 500'000. Der Eintrag im Handelsregister ist nicht mehr entscheidend. Auch sog. „Freie Berufe“ (Künstler, Ärzte, etc.) unterstehen neu dem Rechnungslegungsrecht, sofern ihr Jahresumsatz CHF 500'000 übersteigt.

Die Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht soll grundsätzlich steuerneutral erfolgen und in den Übergangsbestimmungen ist geregelt, wie bei Erstanwendung der neuen Vorschriften die Differenzen zu den Vorjahreszahlen darzustellen sind. Es kann auf die Nennung der Vorjahreszahlen in der Jahresrechnung verzichtet oder die Zahlen mit dem Hinweis auf die bisherigen Vorschriften genannt werden. Die Vorjahreszahlen müssen also nicht den neuen Vorschriften angepasst werden. Trotzdem gibt es Punkte zu klären, die unter neuem Recht anders behandelt werden: z. B. dürfen Gründungskosten nicht mehr aktiviert werden sondern müssen direkt in den Aufwand verbucht werden. Was tun aber mit den noch bestehenden aktivierten Gründungskosten?

Die Buchführung darf auch in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erfolgen. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die Umrechnungskurse sind im Anhang of-

fenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern. Wie und zu welchen Kursen die Umrechnung für die Steuerbehörden erfolgen muss, ist noch nicht bekannt.

„Milchbüchlirechnung“: Wenn der Umsatz einer Einzelunternehmung oder einer Personengesellschaft CHF 500'000 pro Jahr nicht überschreitet, müssen die Vorschriften zur Rechnungslegung nicht beachtet werden, es genügt eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie eine Übersicht zur Vermögenslage, eine sog. „Milchbüchlirechnung“. Die vermeintliche Vereinfachung birgt aber Tücken: da ein Unternehmen unabhängig von der Rechtsform ab CHF 100'000 mehrwertsteuerpflichtig wird, genügt eine „Milchbüchlirechnung“ den Anforderungen des Mehrwertsteuergesetzes nicht. Weiter sind für die private Steuererklärung diverse Informationen zum Ausfüllen des Hilfsblattes A erforderlich, die aus einer „Milchbüchlirechnung“ nicht hervorgehen. Wenn man diese Punkte mitberücksichtigt, ist die Erstellung einer ordentlichen Buchhaltung gemäss den Vorschriften des Rechnungslegungsrechts weiterhin zu empfehlen. Zumal es der „Milchbüchlirechnung“ gegenüber möglichen Geldgebern und den Steuerbehörden an Aussagekraft fehlt.“

Die Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung ist neu im Gesetz geregelt und muss zwingend eingehalten werden.

Unternehmen, Vereine und Stiftungen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind müssen zusätzlich eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen und im Anhang zusätzliche Angaben machen.

Erwachsenenschutzgesetz

Das neue Erwachsenenschutzgesetz ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Ziel ist die Förderung des Selbstbestimmungsrechts von urteilsfähigen Personen (selbstbestimmte eigene Vorsorge bei einem alters- oder krankheitsbedingten Verlust der Urteilsfähigkeit). Dazu wurden der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung eingeführt.

Der Vorsorgeauftrag ist ein Instrument, auf jene Phase des Lebens Einfluss zu nehmen, in der man selber nicht mehr in Lage ist, für sich zu sorgen. Je genauer ein Vorsorgeauftrag formuliert ist, desto grösser ist die Chance, dass die eigenen Bedürfnisse und Wünsche erfüllt werden.

Vorsorgeauftrag: Eine handlungsfähige Person erteilt einer anderen den Auftrag, im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit die Personen- oder Vermögensvorsorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Die beauftragte Person (oder auch mehrere) kann eine natürlich oder juristische Person sein, muss eindeutig identifizierbar und natürlich für die Aufgabe geeignet sein.

Inhaltlich kann der Vorsorgeauftrag die Personenvorsorge, die Vermögensvorsorge oder die Rechtsvertretung umfassen. Die Beschreibung des Auftrags sollte festhalten, dass er nur für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit erteilt wird. Obwohl eine generelle Umschreibung der Aufgaben möglich ist, empfiehlt sich eine möglichst genaue Beschreibung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Es können auch Bedingungen festgelegt werden, dass z.B. bei Ehepaaren die Aufgaben des Vertreters erst wirksam werden, wenn der Ehepartner die Aufgaben als Vertreter von Gesetzes wegen nicht mehr wahrnehmen kann.

Bei der Personenvorsorge sind insbesondere Aufgaben in Bezug auf medizinische Massnahmen zu regeln. Dazu gehören auch Entscheide über die Unterbringung in einem Pflegeheim oder auch eine Patientenverfügung. Solche Aufträge können nur einer natürlichen Person erteilt werden. Die Vermögensvorsorge regelt die Verwaltung des Vermögens und des Einkommens und die Rechtsvertretung umfasst die Stellvertretung vor Behörden und Gerichten.

Im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrags muss die betroffene Person handlungsfähig sein. Der Vorsorgeauftrag muss entweder wie ein Testament von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch ein Notariat öffentlich beurkundet werden. Damit wird vermieden, dass insbesondere ältere Personen ein von Dritten verfasstes Papier unterschreiben, ohne sich ausreichend über dessen Inhalt zu informieren.

Die Errichtung des Vorsorgeauftrags kann beim Zivilstandsamt gemeldet werden. Dieses trägt die gemeldeten Daten in die zentrale Datenbank ein. Im Falle einer Urteilsunfähigkeit erkundigt sich die Erwachsenenschutzbehörde beim Zivilstandsamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, und prüft gegebenenfalls, ob er gültig errichtet worden ist.

Ein Vorsorgeauftrag kann durch eine Widerrufserklärung oder Vernichtung der Urkunde widerrufen werden.

Auch die Patientenverfügungen sind im neuen Gesetz geregelt. Man kann im Vorsorgeauftrag oder in einer separaten Verfügung festlegen, welchen medizinischen Mass-

nahmen man im Falle einer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welchen nicht. Die Patientenverfügung muss schriftlich aber nicht eigenhändig (handschriftlich) abgefasst und unterzeichnet werden. Man kann dazu ein vorgedrucktes Formular verwenden. Im Internet sind diverse Muster verfügbar.

Familienzulagen für Selbständigerwerbende

Seit dem 1. Januar 2013 sind Personen, welche in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, dem Bundesgesetz über die Familienzulagen unterstellt. Sie müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen und bis zu einem Erwerbseinkommen von CHF 126'000 pro Jahr Beiträge bezahlen. Die Beiträge variieren je nach Kanton und FAK. Im Gegenzug haben Selbständigerwerbende Anspruch auf Familienzulagen (Kinderzulagen) von mind. CHF 200 und Ausbildungszulagen von mind. CHF 250 pro Kind und Monat. Unabhängig von der familiären oder wirtschaftlichen Situation wird pro Kind nur eine Zulage ausbezahlt.

Besteuerung von Lottogewinnen

Lotteriegewinne bis CHF 1'000 sind ab 1. Januar 2013 bei den Kantonen verrechnungssteuerfrei. Die Anpassung bei der Direkten Bundessteuer erfolgt erst ab 1. Januar 2014.

Neu können auch 5% der Gewinne als Einsatzkosten bei der Direkten Bundessteuer in Abzug gebracht werden (max. CHF 5'000).

Zur Erinnerung: Selbständigerwerbende – Änderungen frühzeitig melden und Verzugszinsen vermeiden

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres steht das Ergebnis fest und wird im Laufe des Folgejahres in der Steuererklärung deklariert. Sofern das effektive Geschäftsergebnis um 10% oder mehr von der provisorischen Berechnungsgrundlage der AHV abweicht, wird empfohlen, dies der AHV zu melden. Damit können grössere Nachzahlungen und Verzugszinsen bis zur definitiven Beitragsfestsetzung vermieden werden.

In Kürze ...

Der BVG-Mindestzinssatz für den obligatorischen Teil bleibt bei 1.5%.

Ab 2013 gilt bei der Direkten Bundessteuer ein Steuerfreibetrag von CHF 5'000 für den Feuerwehrsold. Diesen Freibetrag müssen die Kantone bis 2015 auch für die Staats- und Gemeindesteuern übernehmen.

AHV: „Erleichterter Start in die Selbständigkeit“. Die SVA Zürich erleichtert Unternehmen die Geschäftsaufnahme: wer mit der Anerkennung der Selbständigkeit rechnen kann, erhält auf Wunsch eine provisorische Bestätigung. Damit kann der Selbständigerwerbende gegenüber Kunden und Behörden belegen, dass er sich bei der Ausgleichskasse angemeldet hat.

IV: „Jeder verdient eine Chance auf einen Neustart nach einer Krankheit“. Mit dem IV-Modell „Arbeitsversuch“ können Arbeitgeber Personen, die nach längerer Krankheit wieder ins Berufsleben einsteigen möchten, ein halbes Jahr auf Probe einstellen, ohne Kostenfolge. Entschädigung und Versicherung laufen weiterhin über die IV.

Ab 1. Januar 2013 gelten folgende Werte:

(Werte 2012 in Klammern)

- Mindestbeitrag AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige CHF 480 (475)
- Geringfügiges Einkommen (AHV/IV/EO nur auf Verlangen des Arbeitnehmers) CHF 2'300 (2'300)
- Anspruch auf Familienzulagen (Kinderzulagen) ab Jahreslohn von mindestens CHF 7'020 (6'960)
- AHV-Minimalrente CHF 1'170 (1'160)
- AHV-Maximalrente CHF 2'340 (2'320)
- AHV-Maximale Ehepaarrente CHF 3'510 (3'480)
- 1. ALV-Obergrenze CHF 126'000
- 2. ALV-Grenze (Solidaritätsbeitrag) CHF 126'001 bis CHF 315'000
- UVG-Obergrenze CHF 126'000 (126'000)
- BVG-Mindestjahreslohn CHF 21'060 (20'880)
- BVG-Maximallohn CHF 84'240 (83'520)
- BVG-Koordinationsabzug CHF 24'570 (24'360)
- Säule 3a-Maximalbeitrag mit zweiter Säule CHF 6'739 (6'682)
- Säule 3a-Maximalbeitrag ohne zweite Säule bzw. max. 20% des Einkommens CHF 33'696 (33'408)